



# Der direkte Draht

Arbeitshilfe für Vertrauensleute



**Gewerkschaft  
der Polizei NRW**



# Vertrauensleute in der GdP

Eine Gewerkschaft lebt von Ihrer starken Mitgliederbasis. Je mehr Mitglieder eine Gewerkschaft hat, desto effektiver kann sie ihre Interessen vertreten. Die Arbeit der Vertrauensleute spielt dabei eine ganz wichtige Rolle.

Unsere Vertrauensleute sind aktive Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei (GdP). Sie sind die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Behörden, der Kontakt zur GdP vor Ort. Die Arbeitssituation und die Probleme der Beschäftigten der Polizei sind sehr unterschiedlich. Doch egal ob jung oder alt, Beamte oder Tarifbeschäftigte, unsere Vertrauensleute haben den direkten Draht zu ihren Kolleginnen und Kollegen. Sie steuern die Interessen, Wünsche und Sorgen direkt an die GdP, damit wir schnell reagieren und helfen können.

Wer anfängt sich als Vertrauensperson zu engagieren, steht vor einer Menge Fragen. Wie funktioniert die gewerkschaftliche Arbeit in den Behörden? Was sind die Aufgaben der Vertrauensleute? Wo kann ich mich informieren? Die Broschüre „Der direkte Draht – Arbeitshilfe für Vertrauensleute“ bietet eine erste Übersicht über die Möglichkeiten, Aufgaben und Rechte der Vertrauenspersonen. Eine Unterstützung für die erfolgreiche Arbeit vor Ort.

Das Grundlagen- und Aufbau-seminar für Vertrauensleute gibt zusätzlich die Möglichkeit tiefer in das Thema einzusteigen und weitere Erfahrungen und Kompetenzen zu sammeln.

Die Vertrauensleute der GdP sind ein unverzichtbares Bindeglied zu unseren Mitgliedern und verdienen unseren Dank für ihre ehrenamtliche und verantwortungsbewusste Arbeit.

Wir wünschen viel Erfolg und gutes Gelingen für unsere gemeinsame Arbeit.

Euer Landesbezirksvorstand

## 1. Rechtliche Stellung der Gewerkschaften

6

- 1.1 Vom Grundgesetz geschützt
- 1.2 Rechtliche Vorgaben für die Organisationsstruktur
- 1.3 Tarifautonomie
- 1.4 Schutzrechte gegenüber dem Arbeitgeber
- 1.5 Rechtsstellung der Personalräte
- 1.6 Schutzbestimmungen
- 1.7 Internationale Schutzbestimmungen

## 2. Aktuelle Rechtsprechung

14

- 2.1 Schutz von Vertrauensleuten
- 2.2 Informationsgespräche
- 2.3 Infobrett
- 2.4 Unterschriftenaktionen
- 2.5 Plakatwerbung
- 2.6 Anstecknadeln, Pins & Co
- 2.7 Beratung von Mitgliedern
- 2.8 Mitgliederwerbung
- 2.9 Gewerkschaftliche Wahlwerbung im unternehmenseigenen Intranet
- 2.10 Zugangsrecht von betriebsfremden Gewerkschaftsbeauftragten
- 2.11 Zugangsrecht von betriebsfremden Vertrauensleuten zum Zweck des Streikaufrufs
- 2.12 Gewerkschaftswerbung per Email

### Impressum

#### Herausgeber

Gewerkschaft der Polizei  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen  
Abteilung Bildung  
E-Mail: [bildung@gdp-nrw.de](mailto:bildung@gdp-nrw.de)  
[www.gdp-nrw.de](http://www.gdp-nrw.de)

#### Autoren

Heiko Müller, Sandra Anders,  
Norbert Sperling, Roland Neubert

#### Gestaltung

André Klem

#### Fotos

Michael Grigat, Jürgen Seidel,  
Manfred Vollmer, Sven Vüllers,  
Klaaschwotzer / CC BY-SA (<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0>)

Mai 2020

### **3. Aufgaben der Vertrauensleute** 16

- 3.1 Wozu Vertrauensleute?
- 3.2 Welche Aufgaben haben Vertrauensleute vor Ort?

### **4. Stellung der Vertrauensleute in der GdP** 17

- 4.1 In der Satzung
- 4.2 In den Kreisgruppen
- 4.3 Bei den Kolleginnen und Kollegen

### **5. Arbeit vor Ort in der Kreisgruppe** 18

- 5.1 Die Kreisgruppe als gewerkschaftliche Organisationseinheit
- 5.2 Funktion in der Kreisgruppe
- 5.3 Der Kreisgruppenvorstand

### **6. Tipps und Anregungen für die praktische Arbeit** 21

- 6.1 Fit für die VL- Arbeit
- 6.2 Start der Vertrauensleutearbeit
- 6.3 Info-Checkliste
- 6.4 Das persönliche Gespräch
- 6.5 Betreuungsarbeit
  - 6.5.1 Nutzung von Mitgliederdaten
  - 6.5.2 Betreuungsaufgaben der Vertrauensleute
  - 6.5.3 Begrüßung neuer Mitglieder

### **7. Kontaktadressen und Weblinks** 24



# 1. Rechtliche Stellung der Gewerkschaften

## 1.1 Vom Grundgesetz geschützt

Gewerkschaften sind durch die Verfassung umfassend rechtlich geschützt. Artikel 9 des Grundgesetzes garantiert im Absatz 3 die Koalitionsfreiheit. Sie stellt die Grundlage gewerkschaftlichen Handelns dar.

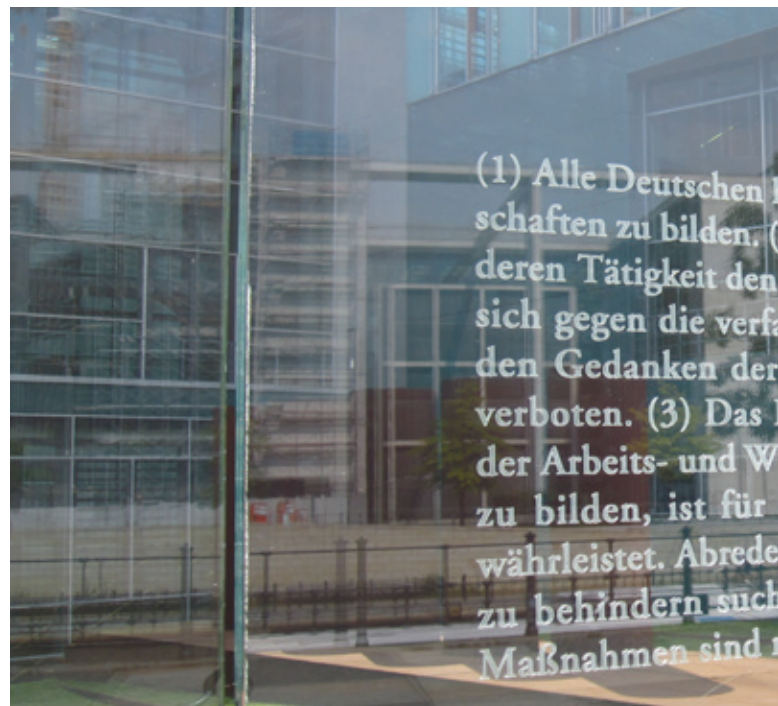
### Art. 9 Grundgesetz

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

### Recht auf Koalitionsfreiheit

Die Koalitionsfreiheit ist ein Grundrecht, das kollektive und individuelle Rechtsgüter gleichermaßen verfassungsmäßig schützt. Nach Art. 9 Abs. 3 GG fällt nicht nur der Einzelne, sondern auch die Koalition, also Gewerkschaften und Berufsverbände, als solche in seinen Schutzbereich.

Das kollektive Rechtsgut der Koalitionsfreiheit beinhaltet die Gründungs- und Bestandsfreiheit von Gewerkschaften und Berufsverbänden als Organisation. Das Recht der Koalitionsfreiheit schließt das Recht jedes Einzelnen ein, sich in einer Gewerkschaft zu betätigen. Damit ist nicht nur das Recht auf Beitritt zu einer Gewerkschaft verfassungsrechtlich gewährleistet, sondern auch die Bestellung von Vertrauensleuten der Gewerkschaften in Betrieben oder Behörden. Es garantiert damit die Rahmenbedingungen gewerkschaftlichen Handelns. Dazu gehört sowohl die Betätigungsfreiheit der Gewerkschaften als Organisation, als auch der einzelnen Mitglieder, insbesondere der Vertrauensleute. Zur Betätigungsfreiheit gehören werbende, informierende und betreuende Tätigkeiten. (siehe Kapitel 2, Rechtsprechung)



## 1.2 Rechtliche Vorgaben für die Organisationsstruktur

Das Grundgesetz verlangt von Gewerkschaften keine bestimmte Organisationsform. Die Koalitionsfreiheit ist allerdings nur gewährleistet, wenn Organisation und Inhalt nicht gegen Artikel 9 Abs. 2 GG verstoßen.

Das bedeutet, dass das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung eine elementare Grundvoraussetzung für alle Gewerkschaften ist, um Träger des Rechtes der Koalitionsfreiheit zu sein. Demokratische Prinzipien müssen auch innerorganisatorisch gewährleistet sein. Hierzu gehören u. a. das Gleichheitsprinzip, das Mehrheitsprinzip und der Minderheitenschutz. Diese Prinzipien werden in der Satzung garantiert.

### Verankerung demokratischer Prinzipien in der Satzung der GdP

#### § 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Landesbezirk bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er lässt sich in seinen Zielsetzungen und seiner Arbeit leiten von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung er aktiv eintritt. Der Landesbezirk setzt sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt er ab.

#### § 8 Unvereinbare Mitgliedschaften

1. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP und im Landesbezirk ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. (...) Gleich oder ähnlich lautende Bestimmungen finden sich auch in der Satzung des Landesbezirks NRW wieder.



Mehr Infos unter:

[gdp-nrw.de](http://gdp-nrw.de)



Menüpunkt

-> GdP NRW -> Satzung

## 1.3 Tarifaufonomie

**Die Tarifaufonomie ist das im Grundgesetz verankerte Recht der Tarifparteien, Tarifverträge frei von staatlichen Eingriffen abzuschließen.**

### Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes lautet:

Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Der Streik, das Instrument der Gewerkschaften zur Durchsetzung der Tarifforderungen, leitet sich ebenfalls aus Art. 9 Grundgesetz ab. Deshalb steht auch der Einzelne als Mitglied einer Gewerkschaft unter dem Schutz der Verfassung.

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Tarifaufonomie unmissverständlich festgestellt:

„Das Grundrecht schützt alle koalitionspezifischen Verhaltensweisen. Es umfasst insbesondere die Tarifaufonomie, die im Zentrum der den Koalitionen eingeräumten Möglichkeiten zur Verfolgung ihrer Zwecke steht. Das Aushandeln von Tarifverträgen ist ein wesentlicher Zweck der Koalitionen. Geschützt ist insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen. Dies schließt den Bestand und die Anwendung abgeschlossener Tarifverträge ein. Vom Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG erfasst sind auch Arbeitskämpfmaßnahmen, die auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet sind, jedenfalls soweit sie erforderlich sind, um eine funktionierende Tarifaufonomie sicherzustellen.“

*(BVerfG vom 11.7.2017 - 1 BvR 1571/15 - Absatz 131)*



Der Staat kann jedoch im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz bestimmte Vorgaben und Rahmenbedingungen setzen, innerhalb derer Tarifverträge ausgehandelt werden. Die Regularien zum Abschluss von Tarifverträgen ergeben sich aus dem Tarifvertragsgesetz (TVG).



## 1.4 Schutzrechte gegenüber dem Arbeitgeber

Das Grundrecht auf Koalitionsfreiheit unterscheidet sich von den anderen verfassungsmäßig garantierten Grundrechten dadurch, dass die Gewerkschaften als Organisation und der Einzelne nicht nur vor staatlichen Eingriffen geschützt wird, sondern auch vor Eingriffen des Arbeitgebers. Dabei ist unerheblich, ob es sich um einen privaten oder einen öffentlichen Arbeitgeber handelt.

Jegliche Maßnahmen, die sich gegen gewerkschaftliche Betätigungen im Rahmen der Koalitionsfreiheit richten, sind rechtswidrig. (Behinderungsverbot)

Art. 9 Grundgesetz schützt den Einzelnen auch direkt. Er kann bei Verstößen sein Recht jederzeit geltend machen. Dieses Recht ist für die Arbeit der Vertrauensleute entscheidend, weil sie jeden Tag unmittelbare gewerkschaftliche Interessen vertreten. Sie sind der Repräsentant der Gewerkschaft. Sie dürfen auf Grund der Art. 9 GG auslegenden Rechtsprechung in ihren Aktivitäten und Tätigkeiten weder benachteiligt noch diskriminiert werden. Ohne diese aus der Koalitionsfreiheit abgeleiteten verfassungsrechtlichen Absicherung der »Vertrauensleute vor Ort« wäre eine wirksame gewerkschaftliche Interessenvertretung nicht möglich.

## 1.5 Rechtsstellung der Personalräte

Rechte und Pflichten der Personalräte ergeben sich aus dem Personalvertretungsgesetz (LPVG).

Die Arbeit der Vertrauensleute ist neben der Verankerung durch Artikel 9 Abs. 3 GG auch durch das LPVG geschützt, da eine Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern bzw. Dienststellen geregelt ist. Gewerkschaftliche Betätigung darf nicht zur Diskriminierung führen.

## 1.6 Schutzbestimmungen

### Vorgaben des Landespersonalvertretungsgesetzes

Im Landespersonalvertretungsgesetz von NRW (LPVG) sind das Betätigungs- und das Zugangsrecht für Gewerkschaften innerhalb der Dienststellen garantiert.

#### § 2 LPVG

##### Verpflichtung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit

- (1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Beschäftigten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll zusammen; hierbei wirken sie mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zusammen.
- (2) Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalvertretung keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist. Dies gilt nicht für Gewerkschaften, Berufsverbände und Arbeitgeberverbände.

#### § 3 LPVG

##### Zugang zur Dienststelle

- (1) Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Beschäftigte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft in der Dienststelle nicht beschränkt.
- (3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (4) Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung des Leiters der Dienststelle oder seines Vertreters Zugang zu der Dienststelle zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Dienstablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Dienstgeheimnissen entgegenstehen.

Mehr Infos zum LPVG unter:

[gdp-nrw.de](http://gdp-nrw.de)



Menüpunkt

-> Aktuelles -> Broschüren

### § 62 LPVG

#### Schutz vor Benachteiligung

Dienststelle und der Personalrat haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.

### § 64 LPVG

#### Aufgaben des Personalrats

Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

- (1) darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
- (2) sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen.

## Rechte aus dem Bundesbeamtengesetz

Neben den Bestimmungen des LPVG und des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist auch das Beamtenstatusgesetz für die Arbeit der Vertrauensleute wichtig. Dort ist das Recht auf Vereinigungsfreiheit für die Beamtinnen und Beamten ausdrücklich festgeschrieben. Diese Vorschrift gilt auch für das Land NRW, da der Gesetzgeber keine abweichende Vorschrift erlassen hat.

### § 52 Beamtenstatusgesetz

#### Mitgliedschaft in Gewerkschaften und Berufsverbänden

Beamtinnen und Beamte haben das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie dürfen wegen Betätigung für ihre Gewerkschaft oder ihren Berufsverband nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

## 1.7 Internationale Schutzbestimmungen

Neben den nationalen Schutzvorschriften besteht eine Reihe von internationalen Regelungen, die die Gewerkschaftsrechte garantieren.

### Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

*am 20. Dezember 1956  
für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten*

Art. 3 des Übereinkommens regelt die Organisationsfreiheit von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen und untersagt staatlichen Behörden und Einrichtungen Maßnahmen, die dieses Recht einschränken.

### Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

*am 23. Dezember 1955  
für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten*

Das Übereinkommen regelt das Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen. Es betrifft insbesondere den individuellen Schutz der Arbeitnehmer vor Diskriminierung aufgrund ihrer gewerkschaftlichen Mitgliedschaft und Betätigung.

### Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

*am 23. Juli 1973  
für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.*

Das Übereinkommen Nr. 135 umfasst eine Vielzahl von Bestimmungen, die nicht nur den Schutz von Gewerkschaftern garantieren, sondern auch Erleichterungen in der gewerkschaftlichen Arbeit regeln. Das Übereinkommen geht also über eine reine Schutzbestimmung für Gewerkschaften und deren Funktionäre hinaus und stellt somit international wie national eine Besonderheit dar.

Es regelt den Schutz der Arbeitnehmervertreter gegen jede Benachteiligung, einschließlich Kündigung, die aufgrund ihrer Stellung oder Betätigung als Arbeitnehmervertreter oder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder ihrer gewerkschaftlichen Betätigung erfolgt. Den Arbeitnehmervertretern sind im Betrieb Erleichterungen zu gewähren, die geeignet sind, ihnen die rasche und wirksame Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, ohne dass dadurch die Funktionsfähigkeit des Betriebes beeinträchtigt wird.

## Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

am 3. Januar 1976  
für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten

In Art. 8 verpflichten sich alle Vertragsstaaten, folgende Rechte zu gewähren:

- ✓ das Recht auf Gründung von Gewerkschaften,
- ✓ das Recht, Gewerkschaften beizutreten,
- ✓ das Recht, sich in Gewerkschaften frei zu betätigen
- ✓ das Streikrecht, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird.

## Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

vom 4. November 1950

Die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert in Art. 11 die Freiheit des Einzelnen, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten.



In vielen Fällen ergänzen die internationalen Schutzbestimmungen die nationalen rechtlichen Vorschriften, vor allen Dingen den Art. 9 Grundgesetz, oder geben zumindest Vorgaben bei unklaren Rechtslagen.



## 2. Rechtsprechung

### Wichtige Entscheidungen für die Arbeit der Vertrauensleute

#### 2.1 Schutz von Vertrauensleuten

*Bundesarbeitsgericht vom 23.02.1979 (1 AZR 172/78)*

Der verfassungsrechtliche Schutz ist nicht auf die Gewerkschaft als Institution beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf das Recht ihrer Mitglieder, aktiv an der koalitionsmäßigen Gewerkschaftswerbung teilzunehmen.

#### 2.2 Informationsgespräche

*Bundesverfassungsgericht vom 17.02.1981 (2 BvR 384/78)*

Persönliche Informationsgespräche von betriebsangehörigen Vertrauensleuten sind jederzeit – auch während der Arbeitszeit – zulässig, soweit dadurch die Arbeitsleistungen nicht beeinträchtigt werden.

#### 2.3 Infobrett

*Bundesverfassungsgericht vom 17.02.1981 (2 BvR 384/78)*

Die im Betrieb vertretenden Gewerkschaften haben nach herrschender Meinung das Recht, ihre Informationen an den Informationsbrettern des Betriebes beziehungsweise der Verwaltung auszuhängen.

#### 2.4 Unterschriftenaktionen

*Bundesverfassungsgericht vom 17.02.1981 (2 BvR 384/78)*

Unterschriftenaktionen werden vom gewerkschaftlichen Werbe- und Informationsrecht gedeckt und sind somit zulässig.

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25.01.2005 (1 AZR 657/03) gilt dieses Recht allerdings nicht uneingeschränkt:

Eine Polizeigewerkschaft darf in Dienstgebäuden der Polizei keine Unterschriftenlisten auslegen, mit denen beim Publikum um Unterstützung der Forderung nach einer Vermehrung der Planstellen für Polizeibeamte geworben wird.

#### 2.5 Plakatwerbung

*Bundesverfassungsgericht vom 17.02.1981 (2 BvR 384/78)*

Flugblätter und anderes gewerkschaftliches Informationsmaterial dürfen sowohl vor dem Tor als auch im Betrieb durch gewerkschaftlich organisierte Betriebsangehörige verteilt werden.

#### 2.6 Anstecknadeln, Pins & Co

*Bundesarbeitsgericht vom 23.02.1979 (1 AZR 172/78)*

Auch während der Arbeitszeit dürfen die Gewerkschaftsmitglieder im Betrieb an ihrer Arbeitskleidung Anstecknadeln und Plaketten tragen, mit denen sie auf ihre Gewerkschaftsmitgliedschaft oder auf bestimmte gewerkschaftliche Forderungen hinweisen.



## 2.7 Beratung von Mitgliedern

*Bundesverfassungsgericht vom 26.01.1995 (1 BvR 2071/94)*

Die außergerichtliche Beratung von Mitgliedern ist ebenso wie die Vertretung im gerichtlichen Verfahren als koalitionsmäßige Betätigung durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützt.

## 2.8 Mitgliederwerbung

*Bundesverfassungsgericht vom 14.11.1995 (1 BvR 601/92)*

Der Schutz des Art. 9 Abs. 3 GG beschränkt sich nicht auf diejenigen Tätigkeiten, die für die Erhaltung und die Sicherung des Bestandes der Koalition unerlässlich sind; er umfasst alle koalitionspezifischen Verhaltensweisen. Dazu gehört die Mitgliederwerbung durch die Koalition und ihre Mitglieder.

## 2.9 Gewerkschaftliche Wahlwerbung im unternehmenseigenen Intranet

*Arbeitsgericht Brandenburg, 3. Kammer, vom 01.12.2004  
(3 Ca 1231/04)*

Ein gewerkschaftlicher Vertrauensmann darf grundsätzlich zum Zwecke der gewerkschaftlichen Werbung für die Aufsichtsratswahl E-Mails an die Arbeitnehmer im unternehmenseigenen Intranet versenden, soweit sich der Arbeitgeber nicht auf ein schützenswerteres Recht berufen kann, das einen Eingriff in die durch Art 9 Abs. 3 GG geschützte Koalitionsfreiheit rechtfertigen kann. Eine deswegen ausgesprochene Abmahnung ist unwirksam.

## 2.10 Zugangsrecht von betriebsfremden Gewerkschaftsbeauftragten

*Bundesarbeitsgericht, 1. Senat, vom 28.02.2006 (1 AZR 460/04)*

Die Mitgliederwerbung ist Teil der durch Art 9 Abs 3 Satz 1 GG geschützten Betätigungsfreiheit der Gewerkschaften. Gewerkschaften haben grundsätzlich ein Zutrittsrecht zu Betrieben, um dort auch durch betriebsfremde Beauftragte um Mitglieder zu werben.

Das Zutrittsrecht ist nicht unbeschränkt. Ihm können die verfassungsrechtlichen geschützten Belange des Arbeitgebers, insbesondere dessen Interesse an einem störungsfreien Arbeitsablauf und der Wahrung des Betriebsfriedens entgegenstehen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls.

## 2.11 Zugangsrecht von betriebsfremden Vertrauensleuten zum Zweck des Streikaufrufs

*Bundesarbeitsgericht, 1. Senat, vom 20.11.2018 (1 AZR 12/17)*

Die grundrechtlich geschützte Rechtsposition der Beklagten beschränkt sich nicht auf die bloße Information über den Streik oder auf dessen Koordination. Sie umfasst das Recht der Beklagten zu versuchen, nicht streikbereite Arbeitnehmer – einschließlich der zum Streik aufgerufenen Nichtorganisierten – zu einer Streikbeteiligung zu bewegen.

## 2.12 Gewerkschaftswerbung per Email

*BAG, Urteil vom 20. 1. 2009 - 1 AZR 515/08 (LAG Hessen)*

Eine tarifzuständige Gewerkschaft ist auf Grund ihrer verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit grundsätzlich berechtigt, E-Mails zu Werbezwecken auch ohne Einwilligung des Arbeitgebers und Aufforderung durch die Arbeitnehmer an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten zu versenden.

## 3. Aufgaben der Vertrauensleute

### 3.1 Wozu Vertrauensleute?



**Die Arbeit der Vertrauensleute ist gewerkschaftliche Kernarbeit. Vertrauensleute sind das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und der GdP. Sie stellen damit einen wichtigen Faktor für eine erfolgreiche, effektive und mitgliederorientierte gewerkschaftliche Interessenvertretung dar.**

Durch den engen Kontakt und die persönlichen Gespräche zwischen den Mitgliedern und den Vertrauensleuten werden deren Erwartungen, Wünsche und Anregungen an die Kreisgruppe herangetragen. Ebenso werden durch die Vertrauensleute die Beschlüsse und Meinungen aus der Kreisgruppe an die Mitglieder weitergeleitet. Diese Aufgabenstellung ist Bestandteil für eine basisnahe Gewerkschaftsarbeit. Zusammenarbeit zwischen den Vertrauensleuten und dem örtlichen Personalrat, sensibilisiert für Probleme und Anliegen in der Belegschaft.

### 3.2 Welche Aufgaben haben Vertrauensleute vor Ort?

**Der Schwerpunkt der VL-Arbeit liegt auf der Betreuung der Mitglieder vor Ort.**

- ✓ Sie beraten GDP-Mitglieder, erläutern Ziele und Aufgaben der GDP.
- ✓ Sie informieren über die Arbeit und Beschlüsse der GdP (z.B. Informationen über Positionen, Leistungen und Aktionen der GdP).
- ✓ Sie fördern die Meinungsbildung der Mitglieder und leiten die Ergebnisse an die Kreisgruppe weiter.
- ✓ Sie arbeiten eng mit der Kreisgruppe und dem Personalrat zusammen.
- ✓ Sie vertreten gemeinsam mit den Mitgliedern deren Interessen am Arbeitsplatz.
- ✓ Sie unterstützen die GdP-Arbeit vor Ort.
- ✓ Sie sind aktiv in der Mitgliederwerbung.
- ✓ Sie nehmen an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teil und qualifizieren sich in Seminaren der GdP.

## 4. Stellung der Vertrauensleute in der GdP

Die rechtliche Stellung der Vertrauensleute innerhalb der einzelnen Gewerkschaften im DGB ist sehr unterschiedlich. Auch wenn für alle Gewerkschaften die Arbeit der Vertrauensleute zu den wichtigsten Kernbereichen der Gewerkschaftsarbeit zählt, weichen die Aufgaben und die Funktionen der Vertrauensleute in die jeweilige Organisationsstruktur stark voneinander ab.

### 4.1 In der Satzung

Die Arbeit der Vertrauensleute ist in der Satzung der GdP zwar verankert (GdP-Satzung Bund, § 28 Abs. 2), die Vertrauensleute besitzen aber, anders als in den meisten anderen Gewerkschaften, in der GdP keine organisatorische Selbständigkeit durch eigene Gremien.

Richtlinien für Vertrauensleute:

[gdp.de \(interner Mitgliederbereich\)](#)



In § 28 Abs. 2 der GdP-Satzung heißt es:  
Auf der örtlichen Ebene arbeiten Vertrauensleute als wichtiges Bindeglied zwischen den Mitgliedern und den gewerkschaftlichen Organen. Die Vertrauensleute genießen bei ihrer gewerkschaftlichen Betätigung den gewerkschaftlichen Schutz der GdP. Die Rechte und Pflichten der gewerkschaftlichen Vertrauensleute werden in den Vertrauensleute-Richtlinien festgelegt.

### 4.1 In den Kreisgruppen

Ein Grund für die abweichende Rechtsstellung der Vertrauensleute im Vergleich zu anderen Gewerkschaften ist im ehrenamtlichen Aufbau der GdP zu suchen. Das ehrenamtliche Prinzip hat nicht nur für die Vertrauensleute, sondern für den gesamten Organisationsaufbau der GdP Gültigkeit.

Ehrenamtliche Arbeit spielt vor allem in der GdP vor Ort eine große Rolle. Während auf Bundes- und Landesbezirksebene viele organisatorische und verwaltungstechnische Arbeiten von Gewerkschaftssekretärinnen und -sekretären sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle erledigt werden, müssen die

Aufgaben innerhalb der Kreisgruppen von Ehrenamtlichen übernommen werden. Das führt zu einer starken Einbindung der Vertrauensleute in die tägliche Arbeit.

Die Kreisgruppen haben die Möglichkeiten, durch eigene Organisationsstrukturen und durch eigene Geschäftsordnungen die Stellung der Vertrauensleute sowie deren Aufgaben nach eigenen Bedürfnissen festzulegen und zu gestalten. Allgemeine satzungsgemäße Bestimmungen und Regelungen müssen dabei aber Beachtung finden.

### 4.3 Bei den Kolleginnen und Kollegen

Wichtig für eine erfolgreiche Vertrauensleutearbeit ist das Vertrauen und der Rückhalt der Kolleginnen und Kollegen vor Ort. Als Vertrauensperson muss ich einen direkten Draht zu den Mitgliedern haben.

Wenn nötig, können Wahlen den Rückhalt und die Position von Vertrauensleuten noch zusätzlich stärken. Diese werden von den Kreisgruppen durchgeführt.

# 5. Die Kreisgruppe

## 5.1 Die Kreisgruppe als gewerkschaftliche Organisationseinheit

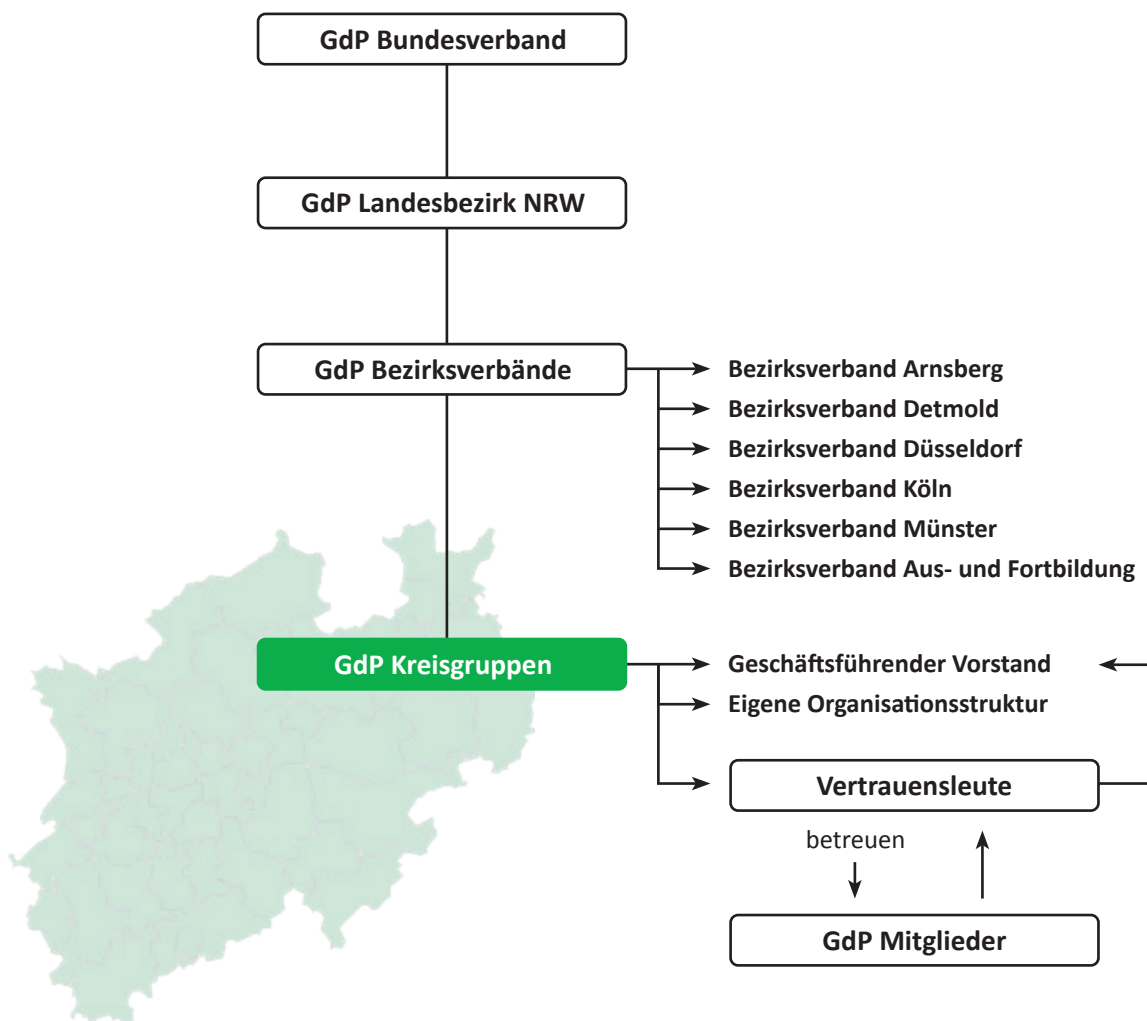
Viele gewerkschaftliche Aufgaben werden in der GdP von den Kreisgruppen übernommen.

Weder die Satzung der Landesbezirke noch die des Bundesvorstandes geben den Kreisgruppen verpflichtende Organisationsstrukturen vor. Satzungsgemäß muss jede Kreisgruppe jedoch über einen Geschäftsführenden Vorstand verfügen, der demokratisch auf einer Mitgliederversammlung gewählt wird.

Unabhängig davon können die Kreisgruppen ihre Organisationsstruktur nach ihren eigenen Bedürfnissen und Gegebenheiten organisieren.

Folgende Kriterien sollten in der Arbeit allerdings Berücksichtigung finden:

- ✓ Wie ist eine optimale Betreuungsarbeit für die Mitgliedschaft durch die Vertrauensleute möglich?
- ✓ Wie kann eine klare Kompetenzabgrenzung in der Aufgabenverteilung innerhalb der Kreisgruppe geschaffen werden?
- ✓ Wie kann die Vorstandsarbeit mit Hilfe einer sinnvollen Aufgabenverteilung effektiv organisiert werden?





## 5.2 Funktionen in der Kreisgruppe

Die klassischen Funktionen in der Kreisgruppe werden vom Geschäftsführenden Vorstand ausgefüllt. Diese Funktionen umfassen den Vorsitz, die Geschäftsführung (Schriftführer/in) und den Finanzbereich (Kassierer/in). Diese Aufgaben sind grundlegend für die Arbeit jeder Kreisgruppe, die einzelnen Funktionen sind aber in der Satzung nicht näher beschrieben.

Neben diesen Aufgaben haben sich im Laufe der Zeit weitere Tätigkeiten wie die des Pressesprechers, Social Media-Beauftragter, der Disziplinarverteidiger oder der Werbebeauftragten entwickelt. Durch die im Laufe der Zeit immer vielfältiger gewordenen Aufgaben der GdP ist zudem eine größere Spezialisierung notwendig geworden. Dieser veränderten Situation müssen auch die Kreisgruppen Rechnung tragen, um die von ihnen zu bewältigenden Aufgaben auf eine breite Basis stellen zu können.

Hinzu kommt, dass auch die Erwartungshaltung der Mitglieder an die Informations- und Betreuungsarbeit der GdP immer weiter gestiegen ist. Diesen Mehraufwand spüren die Vertrauensleute vor Ort am ehesten. Der Einsatz von Vertrauensleute-Koordinatoren, kann zu einer Optimierung der Aufgaben und Informationsverteilung führen. Der Koordinator arbeitet eng mit der Kreisgruppe zusammen.

Sinnvoll ist zudem eine inhaltliche Spezialisierung der ehrenamtlich Aktiven. Das kann in den einzelnen Kreisgruppen in unterschiedlicher Form geschehen. Die Kreisgruppe muss sich aber in jedem Fall darüber im Klaren sein, welche Bereiche sie für notwendig hält, um ihre Aufgaben zu bewältigen.

### Wichtig ist:

Grundsätzlich sollten die Vertrauensleute des eigenen Arbeitsbereiches immer der erste Ansprechpartner für die Kolleginnen und Kollegen sein. Vertrauensleute, die in einzelnen Fachbereichen der Kreisgruppen mitarbeiten, müssen deshalb bei konkreten Anlässen oder aktuellen Ereignissen alle notwendigen Informationen an die anderen Vertrauensleute weitergeben und Anregungen von dort aufgreifen und an den Kreisgruppenvorstand zurückfließen lassen.



## 5.3 Der Kreisgruppenvorstand

Der Geschäftsführende Kreisgruppenvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Kreisgruppe. Da seine Größe und Entscheidungsbefugnis in der Satzung nicht vorgeschrieben sind, kann der Kreisgruppenvorstand individuell unterschiedlich zusammengesetzt sein. Hierdurch eröffnet sich für die Kreisgruppe die Möglichkeit, Vertrauensleute und einzelne Fachbereiche mit in den Kreisgruppenvorstand einzubinden.

Durch die Einbindung der Vertrauensleute in die Vorstandsarbeit wird nicht nur die Stellung der Vertrauensleute vor Ort gestärkt, sondern die Entscheidungen des Vorstands werden für die Mitglieder auch transparenter. Die Glaubwürdigkeit der Gewerkschaftsarbeit wird dadurch erhöht.

Bei großen Kreisgruppen und damit verbundenen evtl. großen Vorständen muss aber auch die Arbeitsfähigkeit mit in den Blick genommen werden. Damit der Vorstand nicht zu groß wird, sind kreative Lösungen gefragt, die auf die Gegebenheiten der jeweiligen Kreisgruppe zugeschnitten sind.

Nach Möglichkeit sollten alle relevanten Gruppen im Vorstand vertreten sein, ohne dass dieser dadurch zu groß und damit handlungsunfähig wird. Eine Voraussetzung dafür ist die klare Verteilung von Kompetenzen und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands. Eine Geschäftsordnung kann dabei eine Hilfestellung leisten.

### In der Geschäftsordnung der Kreisgruppen können zahlreiche Details geregelt werden

#### Aufgabenverteilung

- Verteilung der Zuständigkeiten im Geschäftsführenden Vorstand bis zu den Fachbereichen
- Benennung der Fachbereiche
- Verteilung und Zuschnitt der Vertrauensleutebereiche in der Kreisgruppe

#### Organisatorische Fragen

- Termine und Ablauf der Vorstandssitzungen
- Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Abhalten von Sprechstunden in den Dienststellen
- Bestellung von Fachbereichen
- Einsetzung von Arbeitsgruppen

## 6. Tipps und Anregungen für die praktische Arbeit

### 6.1 Fit für die VL-Arbeit

Als Einstieg in eine erfolgreiche VL-Arbeit bietet sich das Grundseminar für Vertrauensleute der GdP an. Hier erfährt man alles über seine Aufgaben, Rechte und Pflichten und wird auf den neuesten Stand gebracht.

Später folgt das Aufbauseminar für Vertrauensleute.

Die Gewerkschaftsakademie des Landesbezirks vermittelt in einem dreijährigen Seminarzyklus die Grundlagen

der GdP und Personalvertretungsarbeit, sowie eine persönliche Qualifizierung im Bereich Rhetorik, Zeitmanagement, Verhandlungsmethoden und Projektmanagement.

Mehr Infos unter:



Menüpunkt

-> Bildung -> Aktuelle Seminare

### 6.2 Start der Vertrauensleutearbeit

Zum Start der Vertrauensleutearbeit sollten die Namen der neuen Vertrauensleute bekannt gemacht werden. Dies gilt sowohl im Falle einer Wahl der Vertrauensleute als auch bei deren Benennung durch den örtlichen Vorstand.

Hierzu eignet sich am besten ein Flugblatt am Grünen Brett. Auch die Möglichkeiten des Intranets und von E-Mail-Verteilern sollten genutzt werden, um alle Mitglieder über den Zuständigkeitsbereich der neuen Vertrauensleute zu informieren.

Besonders bei Betreuungsbereichen, die räumlich weit auseinander liegen oder unterschiedliche Dienststellen umfassen, ist es wichtig, dass die neuen Vertrauensleute die Mitglieder ihres Bereiches frühzeitig aufsuchen.

Beim »Antrittsbesuch« können die Vertrauensleute den Mitgliedern persönliche Anschreiben oder ihre Visitenkarte überreichen. Hierdurch dokumentieren sie, dass sie sich bei Fragen und Problemsituationen als Ansprechpartner anbieten.

#### Ihre Vorstellung

- Schwarzes Brett
- Intranet
- Internet
- Social Media-Kanäle
- E-Mail
- Antrittsbesuch
  - Anschreiben
  - Visitenkarte

### 6.3 Info- Checkliste

Informationen sind das A und O für eine erfolgreiche Vertrauensleutearbeit. Hier eine erste Übersicht, wo man sich selbst informieren kann:

- ✓ Internetseiten der GdP
- ✓ GdP-Broschüren (Deutsche Polizei, Leistungsübersicht, Satzung, Fachbroschüren etc.)
- ✓ VL- Newsletter
- ✓ Social Media Kanäle der GdP
- ✓ Teilnahme an Sitzungen des erweiterten Vorstandes
- ✓ Personalrat
- ✓ Landesbezirk der GdP
- ✓ GdP Veranstaltungen
- ✓ GdP Seminare

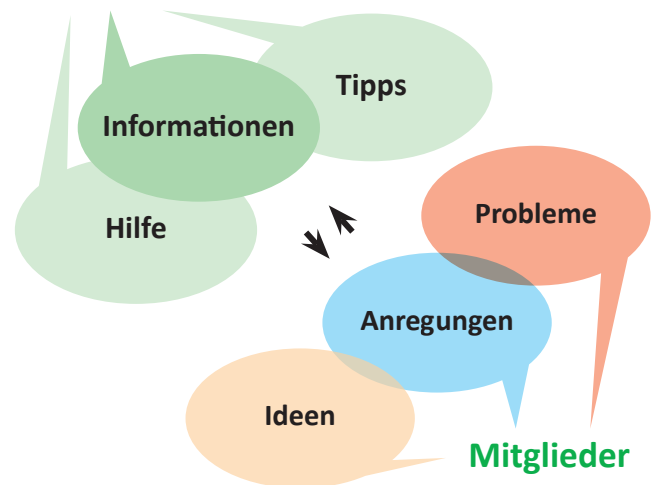
## 6.4 Das persönliche Gespräch

Unverzichtbar für eine gute Informationsarbeit sind das Gespräch und die Diskussion zwischen den Vertrauensleuten und den Mitgliedern. Die persönliche Gesprächssituation ermöglicht es den Vertrauensleuten, allgemeine Informationen für die Lösung der individuellen Probleme und Bedürfnisse der Mitglieder zu nutzen. Die Gespräche sollten so geplant werden, dass sie in einer persönlichen Atmosphäre ohne Zeitdruck stattfinden.

Die Informationsarbeit der Vertrauensleute sollte aber keine Einbahnstraße sein, denn die Vertrauensleute sind nicht nur Informationsgeber, sondern zu ihren Aufgaben gehört es auch, Beschwerden, Anregungen und Ideen aufzunehmen und weiterzuleiten.



### Vertrauensleute



## 6.5 Betreuungsarbeit

Die Betreuungsarbeit gehört neben der Informationspolitik zu den primären Aufgaben der Vertrauensleute. Dennoch gibt es auch klare Trennungslinien zwischen beiden Bereichen.

### 6.5.1 Nutzung Mitgliederdaten

Eine erfolgreiche Vertrauensleutearbeit benötigt eine Übersicht über die zu betreuenden Kolleginnen und Kollegen. Ganz wichtig dabei ist, dass immer geprüft wird, ob die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten wird.

Mehr Infos unter:





Menüpunkt

-> GdP NRW -> Impressum & Datenschutz -> Datenschutz

### 6.5.2 Betreuungsaufgaben der Vertrauensleute

Die Betreuung der Mitglieder ist vielfältig und umfasst die unterschiedlichsten Funktionen.

#### Hilfe bei organisatorischen Fragen

- Adressenänderung
- Änderung der Bankverbindung
- Seminaranmeldung

**Weitergabe von aktuellen Informationen, gewerkschaftlichen Positionen, Pressemitteilungen, Werbemitteln, u.v.m.**

#### Betreuung aus persönlichen Gründen

- Krankenbesuche
- Geburtstage
- Dienstjubiläen

Alle Betreuungsmaßnahmen sind beispielhaft und nicht abschließend gemeint.

### 6.5.3 Begrüßung neuer Mitglieder/ Mitgliederwerbung

Zur Begrüßung von Kolleginnen und Kollegen, die neu in die Behörde kommen, bietet sich die Erstellung einer kleinen Mappe an, die neben einem offiziellen Begrüßungsschreiben der Kreisgruppe eine kurze schriftliche Vorstellung der Vertrauensfrau bzw. des Vertrauensmannes enthält. Die Bestückung der Mappe kann nach eigenen Wünschen und Vorstellungen ergänzt werden. So können sich zum Beispiel weitere Mitglieder des Kreisgruppenvorstands oder des Personalrats vorstellen und durch die beigelegte Kreisgruppenzeitung oder ein aktuelles Flugblatt kann auf die nächsten Aktivitäten in der Kreisgruppe hingewiesen werden.

Die Übergabe der Mappe durch die Vertrauensleute sollte so früh wie möglich erfolgen, damit das neue Mitglied von Anfang an von der neuen Kreisgruppe begleitet wird. Kommen zu einem festen Termin mehrere neue Mitglieder hinzu, kann die Kreisgruppe einen gemeinsamen Begrüßungstermin in gemütlicher Runde organisieren.



## 7. Kontaktadressen

### Bezirksverbände

#### Bezirksverband Arnsberg

August-Wegmann-Str. 35  
44532 Lünen  
Vorsitzender: Rainer Peltz  
Telefon: 02 34 - 77 31 57 5  
Telefax: 02 34 - 77 32 04 8  
eMail: bv-arnsberg@gdp-nrw.de

#### Bezirksverband Detmold

Riemekestr. 60-62  
33102 Paderborn  
Vorsitzender: Michael Schröter  
Telefon: 05 251 - 30 63 012  
Telefax: 05 241 - 86 92 010  
eMail: bv-detmold@gdp-nrw.de

#### Bezirksverband Düsseldorf

Norbertstr. 165  
45133 Essen  
Vorsitzender: Heiko Müller  
Telefon: 02 01 - 82 92 40 7  
eMail: bv-duesseldorf@gdp-nrw.de

#### Bezirksverband Köln

Irlenpütz 5  
53332 Bornheim  
Vorsitzender: Andreas Pein  
Telefon: 022 33 - 52 20 11  
eMail: bv-koeln@gdp-nrw.de

#### Bezirksverband Münster

Rathausplatz 4  
45877 Gelsenkirchen  
Vorsitzender: Lorenz Rojahn  
Telefon: 02 09 - 365 30 01  
Telefax: 02 09 - 365 30 09  
eMail: bv-muenster@gdp-nrw.de  
Homepage: [www.gdp-nrw.de/bv-muenster](http://www.gdp-nrw.de/bv-muenster)

#### Bezirksverband Aus- und Fortbildung

Im Sundern 1  
59379 Selm  
Vorsitzender: Michael Maatz  
Telefon: 021 31 - 175 21 70  
eMail: bv-aus-und-fortbildung@gdp-nrw.de

### Geschäftsstelle GdP NRW

#### Gewerkschaft der Polizei

##### Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Gudastr. 5 - 7  
40625 Düsseldorf  
Telefon: 02 11 - 29 10 110  
Telefax: 02 11 - 29 10 148  
eMail: [info@gdp-nrw.de](mailto:info@gdp-nrw.de)  
Internet: [gdp-nrw.de](http://gdp-nrw.de)

### Bundesgeschäftsstelle

#### Gewerkschaft der Polizei - Bundesvorstand

##### Bundesgeschäftsstelle

##### Berlin

Stromstraße 4  
10555 Berlin  
Telefon: 030 - 39 99 21 0  
Telefax: 030 - 39 99 21 211  
eMail: [gdp-bund-berlin@gdp.de](mailto:gdp-bund-berlin@gdp.de)  
Internet: [gdp.de](http://gdp.de)

##### Hilden

Forststraße 3a  
40721 Hilden  
Telefon: 02 11 - 71 04 0  
Telefax: 02 11 - 71 04 222  
eMail: [gdp-bund-berlin@gdp.de](mailto:gdp-bund-berlin@gdp.de)  
Internet: [gdp.de](http://gdp.de)

### GdP Kreisgruppen



Menüpunkt

-> Kontakt -> Bezirke und Kreisgruppen

## Seminare

Abteilung Bildung  
Sandra Anders

Betty Becker  
Telefon: 02 11 - 29 10 130  
Heike Faja  
Telefon: 02 11 - 29 10 125

Seminar-Anmeldung:  
eMail: bildung@gdp-nrw.de

## Rechtsschutz

Abteilung Recht/ Rechtsschutz  
Brigitte Hollmann-Heinen

Simone Engel  
Telefon: 02 11 - 29 10 127  
Sabine Rajcsanyi  
Telefon: 02 11 - 29 10 126  
Ariane Rohde  
Telefon: 02 11 - 29 10 152

eMail: rechtsschutz@gdp-nrw.de

## Werbung/Mitgliederbetreuung

Abteilung Werbung/Mitgliederbetreuung  
Dr. Simon Wiegand

Stefanie Bauer  
Telefon: 02 11 - 29 10 112  
Petra Neumann  
Telefon: 02 11 - 29 10 113

eMail: werbung@gdp-nrw.de

## Weblinks

### Weitere Abteilungen der GDP Geschäftsstelle

gdp-nrw.de



Menüpunkt  
-> Kontakt -> Geschäftsstelle

### LPVG NRW

recht.nrw.de



Menüpunkt  
-> Geltende Gesetze und Verordnungen  
-> 2. Verwaltung -> 2035 Personalvertretungsrecht  
-> Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG -

Direktlink:  
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=720031009101436847](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=720031009101436847)

### Die Grundrechte

www.bundestag.de



Menüpunkt  
-> Parlament -> Aufgaben -> Rechtsgrundlagen  
-> Grundgesetz -> Die Grundrechte

Direktlink:  
[https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg\\_01-245122](https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/rechtsgrundlagen/grundgesetz/gg_01-245122)

### DGB

dgb.de



### DGB-NRW

nrw.dgb.de



### Hans Böckler Stiftung

www.boeckler.de



# Die Vorteile der GdP-Mitgliedschaft

## Leistungsstarker Schutz bei den Risiken des polizeilichen Alltags

### Berufsrechtsschutz

Die besonderen Gefahren des Polizeiberufes erfordern einen speziellen Rechtsschutz. Dieser wird ohne Einschaltung einer Versicherung durch die GdP gewährt. Die Rechtsschutzleistung erstreckt sich auf die Übernahme der Gerichtskosten und die Übernahme der Kosten des Rechtsanwaltes.

### Diensthaftpflicht-Regressversicherung

Bei Regressforderungen des Dienstherrn besteht eine Diensthaftpflichtversicherung für die GdP-Mitglieder. Mitversichert ist auch das außerdienstliche Führen und der Besitz von dienstlichen Schusswaffen (gem. IM/NRW-Bestimmungen).

Deckungssummen:

- 10.000.000 €** Pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 €** für Vermögensschäden
- 50.000 €** für Schäden durch Abhandenkommen von Dienstschlüsseln/Codekarten
- 52.000 €** für Schäden an Kfz durch Fahrzeugpflege- und Wartungsarbeiten
- 50.000 €** für Schäden durch Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum
- 5.000 €** für Schäden durch Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen
- 5.000 €** für Schäden durch Abhandenkommen von sichergestellten/ beschlagnamten Gegenständen

### Dienstfahrzeug-Regressversicherung

Bei Regressforderungen, die sich aus dem Führen von Dienstfahrzeugen, -Booten, -Hunden, -Pferden und -Luftfahrzeugen (bemannt) sowie ferngesteuerten unbemannten dienstlichen Luftfahrzeugen (Drohnen) ergeben.

Deckungssummen:

- 250.000 €** Pauschal für Personenschäden
- 250.000 €** für Sachschäden
- 150.000 €** für Vermögensschäden

### Krankenanwartschaftversicherungen

Ein heißer Tip für **Polizeianwärter/innen**: Kostenfreie Krankenversicherungs-Anwartschaft während der Ausbildungszeit.

### Unfallversicherung

Jedes GdP-Mitglied ist durch den Mitgliedsbeitrag bei unserer Polizeiversicherung (PVAG) weltweit gegen Unfall versichert. Dies gilt sowohl für **berufliche** als auch für **außerberufliche** Unfälle.

Deckungssummen:

- 3.000 €** bei Unfalltod
- 4.000 €** bei Invalidität (mit Progression 250%)
- 9.000 €** bei gewaltsamem Tod im Dienst durch eine vorsätzliche Straftat eines Dritten
- 5.000 €** Bergungskosten
- 5.000 €** Kosmetische Operationen
- 500 €** Kurkosten/Rehakosten

**Zusätzliche Leistung bei GdP-Rentenvertrag**

- 7.000 €** max. bei Invalidität (bei Vollinvalidität 17.500 €)
- 20.000 €** Todesfallsumme

### Unfallversicherung bei Sonderkuren

Versicherung bei Sonderkuren mit Krankenhaustagegeldversicherung und Genesungsgeld – auf Anfrage –

### Sterbegeldbeihilfe

Sie wird gewährt bei **Tod des Mitgliedes** bis zu **500 €** sowie bei **Tod des Ehepartners / eingetragenen Lebenspartners** bis zu **350 €**.

### Deutsche Polizei

Das informative Mitgliedsorgan mit vielen wertvollen Informationen zu Berufsfragen, aktuellen Neuerungen und Weiterbildungsangeboten.

### Bildungs- und Freizeitangebote

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit aus einem umfangreichen Bildungs- und Freizeitangebot zu wählen.

### Weitere Versicherungsfragen

Tel. 02 11 29 10 172, (PVAG)  
oder 02 11 71 04 202 (Diana Lühr, GdP)

**Gewerkschaft der Polizei**  
– Landesbezirk NRW –  
**Abteilung Mitgliederbetreuung**  
Gudastraße 5-7

**40625 Düsseldorf**

Wir schicken Dir gerne weitere Informationen zu folgenden Themen zu:

**Kreuze einfach Deine Wünsche an:**

- Das aktuelle GdP-Seminarangebot zur Weiterbildung
- Infos Junge Gruppe
- Infos Frauen Gruppe
- GdP-Rechtsschutzbrochure
- GdP-Eventkalender
-



**Und wie sieht dein Urlaub aus?  
Buche deine Reise beim  
GdP-Reiseservice!  
Schnell, unkompliziert und  
mit Mitgliedervorteil!**



**GdP Reiseservice**  
**Telefon 0211 - 291 01 60**  
**[www.gdp-reiseservice.de](http://www.gdp-reiseservice.de)**



© iStockphoto.com



**#wirmischenunsein**




## **Gewerkschaft der Polizei NRW**

**Gewerkschaft der Polizei**  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen  
Abteilung Bildung

Gudastraße 5-7, 40625 Düsseldorf  
Hotline: 02 11 - 29 10 110  
E-Mail: [bildung@gdp-nrw.de](mailto:bildung@gdp-nrw.de)  
[www.gdp-nrw.de](http://www.gdp-nrw.de)

 [facebook.com/gdpnrw](https://facebook.com/gdpnrw)

 [@gdp\\_nrw](https://twitter.com/gdp_nrw)

 [Gewerkschaft der Polizei](https://www.youtube.com/Gewerkschaft%20der%20Polizei)

 [gdpnrw](https://www.instagram.com/gdpnrw)

